Amtliche Anzeigen

des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage: **Mittwoch** und **Samstag.**

Verlags-Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 4. **Mittwoch, den 13. Januar.** **1904.**

Bekanntmachung der Landes-Versicherungs-Anstalt Hessen-Nassau für den Kreis Wiesbaden (Stadt).

(§ 34 des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.)

Für die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetze versicherungspflichtigen Personen im Kreise Wiesbaden (Stadt) sind für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1910, vorbehaltlich etwaiger anderweiter Festsetzung, nachbezeichnete Wochenbeiträge zu entrichten, und zwar:

Für	Ein Wochenbeitrag in Lohnclasse I von Pf.	II von Pf.	III von Pf.	IV von Pf.	V von Pf.
1. Mitglieder der gemeinsamen Ortskrankenkasse zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts Mitglieder-Classe I	14	—	—	—	—
" II	—	20	—	—	—
" III und IV	—	—	24	—	—
" V und VI	—	—	—	30	—
" VII	—	—	—	—	36
2. Mitglieder der Betriebs-Krankenkasse für die bei dem Wegebau des Bezirks-Verbandes des Regierungs-Bezirks Wiesbaden beschäftigten Personen zu Wiesbaden.					
§ 5 und 16 des Statuts.					
3. Mitglieder der Krankenkasse der Glaser-Innung zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts Mitglieder-Classe I	—	—	—	30	—
" II und III	—	—	24	—	—
" IV und V	—	20	—	—	—
4. Mitglieder der Krankenkasse der Küfer-Innung zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts Mitglieder-Classe I und II	—	—	24	—	—
" III und IV	—	20	—	—	—
5. Mitglieder der Krankenkasse der Fleischer-Innung zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts Mitglieder-Classe I und II	—	—	24	—	—
" III und IV	—	20	—	—	—
6. Mitglieder der Krankenkasse der Schneider-Innung zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts Mitglieder-Classe I	—	—	—	30	—
" II und III	—	—	24	—	—
" IV und V	—	20	—	—	—
7. Mitglieder der Krankenkasse der Schreiner-Innung zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts Mitglieder-Classe I	—	—	—	30	—
" II	—	—	24	—	—
" III und IV	—	20	—	—	—
8. Mitglieder der Krankenkasse der Schuhmacher-Innung zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts Mitglieder-Classe I	—	—	—	30	—
" II	—	—	24	—	—
" III und IV	—	20	—	—	—
9. Mitglieder der Krankenkasse der Tapezirer-Innung zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts Mitglieder-Classe I	—	—	—	30	—
" II	—	—	24	—	—
" III und IV	—	20	—	—	—
9a. Mitglieder der Krankenkasse für die Bäcker-Innung zu Wiesbaden.					
§ 11 des Statuts Mitglieder-Classe I und II	—	—	24	—	—
" III	—	20	—	—	—
" IV	14	—	—	—	—
9b. Mitglieder der Krankenkasse für die Fuhrherren-Innung zu Wiesbaden.					
§ 11 des Statuts Mitglieder-Classe I	—	—	—	30	—
" II	—	—	24	—	—
" III	—	20	—	—	—
" IV	14	—	—	—	—
9c. Mitglieder der Krankenkasse für Tüncher-, Stuccateur-, Maler- und Lackirer-Innung zu Wiesbaden.					
§ 11 des Statuts Mitglieder-Classe I	—	—	—	30	—
" II und III	—	—	24	—	—
" IV	—	20	—	—	—
" V	14	—	—	—	—
10. Mitglieder der Krankenkasse der Maschinenfabrik Wiesbaden Ges. m. b. H. in Wiesbaden:					
Mitglieder-Classe I	—	—	—	30	—
" II	—	—	24	—	—
" III	—	20	—	—	—
11. Mitglieder der Postkrankenkassen.					
Classe I bei einem Tagelohn bis einschl. 1.16 Mk.	14	—	—	—	—
" II bei einem Tagelohn von mehr als 1.16 Mk. bis einschl. 1.83 Mk.	—	20	—	—	—
" III bei einem Tagelohn von mehr als 1.83 Mk. bis einschl. 2.83 Mk.	—	—	24	—	—
" IV bei einem Tagelohn von mehr als 2.83 Mk. bis einschl. 3.83 Mk.	—	—	—	30	—
" V bei einem Tagelohn über 3.83 Mk.	—	—	—	—	36
12. Lehrer und Erzieher.					
a) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 1150 Mk.	—	—	—	30	—
b) mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 bis 2000 Mk.	—	—	—	—	36
13. Alle in Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Betriebsbeamten.					
14. Alle übrigen in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, welche keiner der in unserer Bekanntmachung vom 14. Dezember 1899 und deren Nachträgen aufgeführten Krankenkassen angehören:					
a) männlich	—	—	24	—	—
b) weiblich	—	20	—	—	—
15. Alle in sonstiger Weise beschäftigten Personen, sofern sie einer der vorerwähnten Krankenkassen nicht angehören:					
a) erwachsene männliche Personen	—	—	24	—	—
b) " weibliche "	—	—	24	—	—
c) Lehrlinge über 16 Jahre	—	20	—	—	—
d) Lehrmädchen über 16 Jahre	—	20	—	—	—

Der Wochenbeitrag derjenigen Lohnclasse, in welche der dreihundertfache Betrag des nach den Statuten für die Bemessung der Krankenkassen-Beiträge zu Grunde zu legenden wirklichen täglichen Arbeits-Verdienstes fällt.

bis 350 Mk.	von mehr als 350 Mk. bis 550 Mk.	von mehr als 550 Mk. bis 850 Mk.	von mehr als 850 Mk. bis 1150 Mk.	von mehr als 1150 Mk. bis 2000 Mk.
14 Pf.	20 Pf.	24 Pf.	30 Pf.	36 Pf.

Ein Wochenbeitrag der Lohnclasse

I von Pf.	II von Pf.	III von Pf.	IV von Pf.	V von Pf.
—	—	24	—	—

Für diejenigen Personen, welche als Lohn oder Gehalt eine feste, für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre vereinbarte baare Vergütung erhalten, sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen die baare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden.

Die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse — als gesetzlich vorgeschrieben — ist allgemein zulässig. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeitgeber nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Beitrags verpflichtet, welcher nach der vorstehenden Bekanntmachung für den Versicherten zu entrichten ist.

Zur richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragsmarken sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung, und wenn keine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gestundet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Schlusse eines jeden Kalenderjahres erfolgt. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Diese Abzüge dürfen sich jedoch höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken. Als Lohnzahlungen gelten auch Abschlagszahlungen.

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haften alle Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Beitrags zu, wenn die Marken vorschriftsmäßig entwerthet sind.

Durch das neue Invaliden-Versicherungsgesetz ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Werkmeister, Techniker, Lehrer und Erzieher, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden, oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente von mindestens 111,60 Mk. jährlich gewährleistet ist.

Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrer thätige Personen, welche aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbstständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. s. w.), und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung ertheilen.

Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, so lange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt.
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrathes die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten und deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung aufhören, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind.

Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden, hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 14, 20, 24, 30 und 36 Pfennig frei.

Zur Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschließender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung graue Quittungskarten zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesammt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Cassel, 14. Dezember 1899.

Der Vorstand:
Riedesel Frhr. zu Eisenbach,
Landes-Direktor.

Vorstehende Bekanntmachung in der Fassung vom 14. Oktober 1902 und 18. Dezember 1902 wird unter Hinweis auf die Aenderungen in Ziffer 8 und 10 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 1. Januar 1904.

Der Magistrat.
Abtheilung für Versicherungssachen.

Kontrollvorschriften

der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Gemäß § 161 des Invalidenversicherungsgesetzes werden — zunächst für den Zeitraum vom 1. Januar 1904 bis 1. Januar 1906 — zum Zwecke der Kontrolle hiermit folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Nach § 161 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes sind die Arbeitgeber verpflichtet, dem Kontrollbeamten der Landes-Versicherungsanstalt auf Verlangen über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung Auskunft zu ertheilen, demselben auch diejenigen Bücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, sowie die in ihrem Gewahrsam befindlichen Quittungskarten während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen hat ein jeder Arbeitgeber, sofern eine Quittungskartenrevision vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist, am Revisionstage während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit entweder selbst am Sitze seines Betriebes (in den Geschäftsräumen), oder in Ermangelung eines solchen, in seiner Wohnung sich anwesend und die Quittungskarten der bei ihm im Arbeits- oder Dienstverhältniß stehenden Personen, sowie etwa sonst von ihm verwahrte Quittungskarten zur Einsicht bereit zu halten, oder dafür zu sorgen, daß eine erwachsene, mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen der Versicherten vertraute Person für ihn die Quittungskarten bereit hält. Ist ihm dies nicht möglich, so hat der Arbeitgeber die Quittungskarten spätestens am Revisionstage selbst bis zu bestimmter Stunde bei einer von dem Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt zu bezeichnenden Stelle — auf Verlangen gegen Empfangsbescheinigung — zur Einsicht des Kontrollbeamten niederzulegen.

Die gleiche Verpflichtung liegt Arbeitgebern ob, welche spätestens 24 Stunden vor der festgesetzten Revision besondere Nachricht des Kontrollbeamten von einer beabsichtigten Revision erhalten.

Haben die von einem Arbeitgeber beschäftigten Personen ihre Quittungskarten selbst in Verwahrung, so sind sie verpflichtet, die Karten dem Arbeitgeber oder der von demselben beauftragten Person so rechtzeitig auszuhändigen, daß sie am Revisionstage vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten vorgelegt werden können.

Versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende gelten im Sinne dieser Vorschrift als Arbeitgeber.

§ 2.

Versicherte, welche am Revisionstage beschäftigungslos sind, haben, falls die Revision in orts-

üblicher Weise oder ihnen durch besondere Nachricht bekannt gemacht ist, gleichfalls ihre Quittungskarten zwecks Ausübung der Kontrolle in der in § 1 bezeichneten Weise in Bereitschaft zu halten.

§ 3.

Arbeitgeber und Versicherte, welche den in § 1 und 2 gegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind, oder bei denen die Durchführung der Kontrolle in der Wohnung bezw. auf der Betriebsstätte sonst nicht möglich war, haben auf Verlangen des Kontrollbeamten diesem unter Vorlegung der Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Listen, Bücher, Aufzeichnungen ꝛc. entweder schriftlich oder, falls hierdurch nach dem Ermessen des Kontrollbeamten die erforderliche Aufklärung nicht zu erzielen ist, mündlich — und zwar persönlich oder durch einen geeigneten Vertreter — an dem von dem Kontrollbeamten zu bestimmenden, innerhalb der Gemeinde des Wohnortes oder Betriebssitzes belegenen Orte die in § 1 Abs. 1 erwähnten Auskünfte zu ertheilen.

Die Befugniß des Kontrollbeamten zur Wiederholung einer erstmalig vergeblich versuchten Quittungskartenrevision, deren Kosten unter der Voraussetzung des § 162 des Gesetzes dem Arbeitgeber auferlegt werden können, wird hierdurch nicht berührt.

§ 4.

Versicherungspflichtige Privat-Lehrer und -Lehrerinnen jeder Art, deren Erwerbsthätigkeit im Stundengeben für wechselnde Auftraggeber besteht, sowie andere Versicherte, welche, ohne im dauernden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber zu stehen, an wechselnden Arbeitsstellen thätig sind (Lohnkellner, Hausschlächter, Wäscherinnen, Schneiderinnen usw.), sind, insofern bei ihnen eine Unregelmäßigkeit in der Markenverwendung vorgefunden wird und sie über ihre Arbeitsverhältnisse keine genügende Auskunft geben können, auf Anordnung des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt verpflichtet, Aufzeichnungen (Jahres-Notizbücher, Kalender) zu führen, aus welchen für jedes Kalenderjahr hervorgeht, ob und bei wem sie in jeder Woche beschäftigt gewesen sind. Die Anordnung des Vorstandes ist widerruflich.

Die Notizbücher usw. sind am Beschäftigungsort oder in der Wohnung dem Kontrollbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und nach Abschluß noch ein volles Kalenderjahr aufzubewahren.

Der Aufzeichnungen bedarf es nicht, solange für jede Kalenderwoche eine Beitragsleistung nachgewiesen werden kann.

§ 5.

Arbeitgeber, welche wegen Nicht- oder nicht rechtzeitiger Verwendung von Beitragsmarken vom Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt bereits bestraft oder verwarnt worden sind, haben, falls sie keine ordnungsmäßigen Lohnbücher führen, auf Verlangen des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt über die von ihnen beschäftigten Personen Notizbücher zu führen, aus denen die Beschäftigungszeiten, sowie die gezahlten Löhne und Gehälter hervorgehen müssen.

§ 6.

Arbeitgeber und Versicherte, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, können gemäß § 161 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes von dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt zur Erfüllung derselben durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 Mk. angehalten werden.

Gegen Straffestsetzungen des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt findet die Beschwerde statt.

Dieselbe ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei dem Reichs-Versicherungsamt, Abtheilung für Invalidenversicherung, zu Berlin einzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 7.

Arbeitgeber sind befugt, die ihnen in diesen Kontrollvorschriften auferlegten Verpflichtungen auf bevollmächtigte Leiter ihres Betriebes mit der Wirkung zu übertragen, daß nach Mittheilung des Namens und des Wohnortes des bevollmächtigten Betriebsleiters an den Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt die ihnen auf Grund dieser Vorschriften zu verfügenden Strafen nur über den Betriebsleiter verhängt werden können.

§ 8.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Cassel, den 1. Dezember 1903.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau:
Freiherr Riedesel,
Landeshauptmann.

Die vorstehenden Bestimmungen werden veröffentlicht.
Wiesbaden, den 4. Januar 1904.

Der Magistrat.
Abteilung für Versicherungssachen.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner **Heinrich Kuhmann,** geboren am 16. Juni 1875 zu Biebrich, zuletzt Schulgasse No. 9 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sodaß dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Wir bitten um Mitteilung seines Aufenthaltsortes. *

Wiesbaden, den 7. Januar 1904.

Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Städtische Mittelschulen.

Kinder, welche im nächsten Schuljahre in die städtischen Mittelschulen eintreten sollen, sind bis zum 20. d. M. bei den Herren Rektoren anzumelden.

Aufgenommen werden:

1. in die 8. (unterste) Klasse: Kinder, die im Jahre 1898 oder früher geboren sind und Ostern dieses Jahres schulpflichtig werden.

2. in die 4. Klasse, in welcher der fremdsprachliche (englische) Unterricht beginnt: Kinder, die eine Mittel- oder Volksschule 4 Jahre lang mit gutem Erfolg besucht haben.

Die Schulneulinge sind nach ihrer Wohnung zu melden:

A. Knaben.

1. in der Mittelschule an der Rheinstraße die Knaben, welche auf der Westseite der Weißenburgstraße, des Bismarckrings, der Wörthstraße, des Schiersteiner Weges und westlich von diesen Straßen wohnen;

2. in der Mittelschule an der Stiftstraße diejenigen Knaben, die nördlich der Walkmühl- und Emserstraße, des Michelsberges, der Langgasse, der mittleren und unteren Webergasse und der Sonnenbergerstraße wohnen, einschließlich der drei letztgenannten Straßen;

3. alle übrigen Knaben in der Knaben-Mittelschule an der Luisenstraße.

B. Mädchen.

1. Die Mädchen der Nordstadt, die innerhalb des unter A 2 bezeichneten Bezirks wohnen, in der Schule an der Stiftstraße;

2. alle übrigen, in den Bezirken A 1 und 3 wohnenden Mädchen in der Schule an der Rheinstraße.

Bei Ueberfüllung einer Schule bleibt Ueberweisung der an der Grenze wohnenden Kinder in die Schule des benachbarten Bezirks vorbehalten.

Für die 4. Klasse sind anzumelden:

1. sämmtliche Knaben in der Mittelschule an der Luisenstraße;

2. die Mädchen aus dem südlichen und mittleren Stadttheil in der Mittelschule an der Rheinstraße;

3. die Mädchen der Nordstadt in der Mittelschule an der Stiftstraße.

Zur Entgegennahme der Anmeldungen werden die Herren Rektoren von Mittwoch, den 13. bis Mittwoch, den 20. Januar d. J. täglich — ausgenommen Sonntags — von 11—12 Uhr Vormittags, am Mittwoch und Samstag auch von von 2—4 Uhr Nachmittags in ihren Amtszimmern anwesend sein.

Bei der Anmeldung ist der Geburts- und Impfschein, für evangelische Kinder auch der Taufschein, für die aus andern Schulen kommenden Kinder das letzte Schulzeugniß vorzulegen.

Das Schulgeld beträgt in allen Klassen 42 Mk. mit Ermäßigung desselben auf zwei Drittel für das zweite Kind und auf die Hälfte für das dritte und jedes folgende Kind derselben Familie, die gleichzeitig die Mittelschule besuchen. *

Wiesbaden, den 7. Januar 1904.

Müller, Städt. Schulinspektor.

Städtische Volksschulen.

Die Eltern und Pfleger der im Jahre 1898 oder früher geborenen, Ostern d. J. schulpflichtig werdenden Kinder, welche in die städtischen Volksschulen eintreten sollen, werden dringend ersucht, dieselben schon jetzt in der Schule des Bezirks anzumelden, damit für ihre Beschulung rechtzeitig gesorgt werden kann.

Die Schulneulinge sind nach ihrer Wohnung folgendermaßen zu melden:

1. In der Schule am Gutenbergplatz die Kinder des südlichen Stadttheils, der im Norden durch die Rheinstraße und im Osten durch die Linie der Rheinbahn begrenzt wird;

2. in der Knabenschule am Blücherplatz und der Mädchenschule an der Bleichstraße die Kinder aus dem westlichen Stadttheil, begrenzt durch die Walkmühl-, Emserstraße No. 21—75, Hellmund-, vordere Karl- und obere Rheinstraße, einschließlich der genannten Straßen;

3. in der Schule an der Castellstraße:

a) die Kinder aus dem Stadttheil nördlich der Walkmühl- und Emserstraße mit Einschluß von Schwalbacherstraße No. 61—79, Adlerstraße No. 43—71, 44—62, Kellerstraße, Platterstraße und Ruhbergstraße; außerdem

b) die Mädchen aus Schachtstraße No. 1—27, der unteren Adlerstraße No. 1—42, Römerberg No. 21—39, 24—38, Röderstraße 1—14 und der Feldstraße;

4. in der Schule in der Lehrstraße:

a) die Kinder aus der Sonnenbergerstraße, Webergasse, Schachtstraße No. 29—33, 28—30, Römerberg 1—19, 2—22, Steingasse, Röderstraße 15—41, 16—36, der Weilstraße, Stiftstraße, dem Nerothal und dem ganzen weiter nach Nordosten gelegenen Stadttheil; außerdem

b) die Knaben aus der Feldstraße, der Röderstraße, dem Römerberg, der Schachtstraße und der unteren Adlerstraße No. 1—42;

5. in der Anstalt Schulberg 12 die Kinder aus den übrigen im Innern, Osten und Südosten der Stadt gelegenen Straßen mit Einschluß von Emserstraße 1—20, Helenenstraße, wie aller Straßen östlich der Hellmund- und Karlstraße, Schwalbacherstraße 45a—59, Schulberg, Hirschgraben und Kirchhofsgasse;

6. in der Schule im Häuserblock B an der Mainzer Landstraße die Kinder, die im südöstlichen Stadttheil zwischen der Frankfurter-, der Lessingstraße und der Linie der Rheinbahn wohnen.

Anmeldungen nehmen die Herren Rektoren und Herr Lehrer Autor entgegen, erstere von Mittwoch, den 13. bis Mittwoch, den 20. Januar d. J., täglich — ausgenommen Sonntags — von 11—12 Uhr Vormittags, am Mittwoch und Samstag auch Nachmittags von 2—4 Uhr in ihrem Amtszimmer, letzterer am Samstag, den 16. Januar, Vormittags von 11—12 Uhr in dem Schulzimmer an der Mainzer Landstraße. *

Wiesbaden, den 7. Januar 1904.

Müller, Städt. Schulinspektor.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von **150,000** (hunderttünfzigtausend Stück **Briefumschlägen** für die städtische Steuerverwaltung soll öffentlich vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen nebst Muster liegen im Rathause, Zimmer No. 6, während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht offen.

Angebote sind daselbst unter Beifügung von Proben bis zum **16. d. M., vormittags 11 Uhr,** einzureichen. *

Wiesbaden, den 6. Januar 1904.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 13. Januar d. J., vormittags, soll in dem städtischen Walddistrikte „Pfaffenborn 57" das nachfolgend bezeichnete Gehölz an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. 257 Rmtr. buch. Scheitholz,
2. 63 Rmtr. buch. Prügelholz,
3. 3255 buchene Wellen.

Auf Verlangen wird den Steigerern bis zum 1. September d. J. Kredit bewilligt.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr vor Kloster Clarenthal.

Wiesbaden, den 9. Januar 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Naturarzt **Albrecht Otterson,** geboren am 25. Februar 1857 zu Danzig, zuletzt Bleichstraße 27 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sodaß dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß. *

Wir bitten um Mitteilung seines Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 7. Januar 1904.

Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der **4. Rate** erfolgt vom **15. d. M.** ab straßenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebeplan. Die Hebetage sind nach den **Anfangsbuchstaben der Straßen** wie folgt festgesetzt (die auf dem Steuerzettel angegebene Straße ist maßgebend):

A und B am 15., 16. u. 18. Januar,
C, D, E, F, G am 19., 20. u. 21. Januar,
H, J, K am 22., 23. u. 25. Januar,
L, M, N am 26., 27. u. 28. Januar,
O, P, Q, R am 29., 30. Jan., 1. u. 2. Febr.
S, T, U, V am 3., 4., 5. Februar,
W, Y, Z u. außerh. d. Stadtberings am 6., 8. u. 9. Februar.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebetage benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzuzählen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird. *

Wiesbaden, den 12. Januar 1904.

Städtische Steuerkasse,
Rathaus, Erdgeschoß Zimmer Nr. 17.

Verdingung.

Die Anlieferung des Bedarfs an **neuen Wasserstiefeln,** sowie die **laufenden Reparatur-Arbeiten** im Rechnungsjahre 1904 sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 25. Januar 1904, vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. *

Zuschlagsfrist: 14 Tage.

Wiesbaden, den 6. Januar 1904.

Stadtbauamt,
Abteilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an **Teerstricken, Putzwolle und Hanfseilen ꝛc.** im **Rechnungsjahre 1904** soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 26. Januar 1904, vormittags 11½ Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. *

Zuschlagsfrist: 14 Tage.

Wiesbaden, den 6. Januar 1904.

Stadtbauamt,
Abteilung für Kanalisationswesen.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Accise-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren. *

Städtisches Accise-Amt.

Stammholz-Versteigerung.

Freitag, den 15. Januar, 11 Uhr anfang., werden im Großherzogl. Park zur **Platte,** in dem Distrikt Pferdsweide, an Ort und Stelle versteigert:

219 Kiefern-Stämme II. u. III. Cl. = 141 Fm.
21 Rothtannen- „ I.—III. „ = 14 Fm.
14 Lärchen- „ II. u. III. „ = 12 Fm.

Der Schlag liegt nahe der Wiesbaden-Limburger Chaussee an chaussirtem Abfuhrweg und ist am Versteigerungstag durch die Thore am Dörreberg und Silberbach zu erreichen.

Auf Verlangen Creditgewährung bis 1. Oktober c. F 297

Biebrich, den 4. Januar 1904.

Großherzogl. Luxemb. Finanzkammer.

Holz-Versteigerung.

Im diesseitigen Stadtwald, District 22 u. 23 Rumpelskeller, kommt zur Versteigerung:

Dienstag, den 19. l. M.

2 Eichenstämme von 1,40 Festmtr.
228 Buchenstämme „ 182,24 „

Die Buchenstämme sind von vorzüglicher Beschaffenheit.

Mittwoch, den 20. l. M.

Buchen: 269 Rmtr. Scheit, 64 Rmtr. Knüppel, 4075 Stück Wellen und 500 Gebund Besenreiser.

Anfang 10½ Uhr Vormittags.

Günstige Fahrgelegenheit 8 Uhr 55 Min. ab Wiesbaden. F 303

Biebrich, den 9. Januar 1904.

Der Magistrat.
J. V.: **Wolff.**

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 11. Januar 1904 an im Lesezimmer ausgestellt sind u. dort vorausbestellt werden können.

Bibliographie d. deutschen Zeitschriften-Literatur. Bd. 11. enthaltend d. Jahr 1902. Leipzig 1903. Rundschau, Deutsche. Bd. 32. Berlin 1882. Proctor, An Index to the early printed books in the British Museum. London 1903. Marholm, Laura, Zur Psychologie d. Frau. Teil 2. Berlin 1903. Drews, Arthur, Nietzsches Philosophie. Heidelberg 1904. Heck, O., Physiologie. Hamburg 1901. Gesch. v. Verfasser. Zeitschrift f. bildende Kunst. Neue Folge. Bd. 14. Leipzig 1903. Kunstgewerbeblatt. Neue Folge. Bd. 13. Leipzig 1902. Kunst, Onze. Jahrgang 1. Antwerpen 1902. Kuhlenbeck, Ludw., Das Bürgerliche Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich. Bd. 2. A. 2. Berlin 1903. Handbuch d. Gesetzgebung i. Preußen u. d. Deutschen Reich. Bd. 9. Das Bauwesen v. F. Münchgessang u. Bd. 4. T. 1. Der Preußische Staat v. Graf Hue de Grais. Berlin 1903. Saling, Börsen-Jahrbuch f. 1903—1904. Leipzig 1903. Jahrbuch, Statistisches, Deutscher Städte. Jahrg. 11. Breslau 1903. Statistik d. Deutschen Reichs. Bd. 140. (Krankenversicherung.) Berlin 1903. Gesch. v. Kaiserl. Statistischen Amt zu Berlin. Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. Bd. 34 u. 79—85. Leipzig 1887—1899. Mehring, Franz, Geschichte d. deutschen Sozialdemokratie. A. 2. Bd. 1—4. Stuttgart 1903. Müller, H. v., Die Tätigkeit d. Deutschen Festungsartillerie bei den Belagerungen etc. im deutsch-französischen Kriege 1870—1871. Bd. 1—4. Berlin 1894—1901. Janson, v., Das strategische und taktische Zusammenwirken von Heer und Flotte. Berlin 1903. Hofkalender, Gothaischer Genealogischer. Gotha 1904. Taschenbuch, Gothaisches Genealogisches. Bd. 1 (Gräfliche Häuser), Bd. 2 (Freiherrliche Häuser). Gotha 1904. Lindner, Theodor, Weltgeschichte seit d. Völkerwanderung. Bd. 1. 2. Stuttgart 1901. 1902. Mitteilungen d. Altertums-Kommission f. Westfalen. Heft 2. und 3. Münster 1901 u. 1903. Geschichtsblätter, Hansische. Jahrg. 1899—1901. Leipzig 1902. Zeitschrift, Westdeutsche, f. Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft 10. Trier 1901. Urkundensammlung z. Geschichte d. Fürstentums Oels. Herausg. v. W. Hacusler. Breslau 1883. Ruge, Sophus, Dresden u. d. Sächsische Schweiz. Bielefeld 1903. Dönges, C., Belagerung, Zerstörung u. Schleifung von Schloß und Festung Dillenburg. Dillenburg, M. Weidenbach. 1904. Karte z. Orientirung i. d. Umgebung v. Wiesbaden. Wiesbaden, R. Bechtold, 1903. Czoernig, Carl Freiherr v., Das Land Görz u. Gradisca. Wien 1873. Wartmann, Herm., Industrie u. Handel d. Schweiz i. 19. Jahrhundert. Bern 1902. Deutschland, Das überseeische, Die deutschen Kolonien in Wort u. Bild. Bd. 1. 2. Stuttgart 1902—1903. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Bd. 14. Stuttgart 1903. Knüll, Bodo, Historische Geographie Deutschlands im Mittelalter. Breslau 1903. Marcks, Erich, Kaiser Wilhelm I. A. 4. Leipzig 1900. Hunziker, Rudolf, Jeremias Gotthelf u. J. J. Reithard in ihren gegenseitigen Beziehungen. Zürich 1903. Baudri, Der Erzbischof von Köln Johannes Cardinal v. Geissel und seine Zeit. Köln 1881. Kohut, Adolf, Justus v. Liebig. Sein Leben u. Wirken. Gießen 1904. Broughham, Lord, Opinions on politics, theology, law, etc. Paris 1841. Echo, Das literarische. Jahrg. 5. Berlin 1902—1903. Quellen u. Forschungen z. Sprach- u. Kulturgeschichte d. germanischen Völker. Bd. 90—92. Straßburg 1902 u. 1903. Weise, O., Unsere Muttersprache, ihr Werden u. ihr Wesen. A. 4. Leipzig 1902. Grundriß d. germanischen Philologie. Bd. 3. A. 2. Straßburg 1900. Lessing, Gotth. Ephraim, Zwey Lustspiele. Frankfurt a. M. 1775. Geschenk. Lindau, Paul, Der Agent. Roman. Breslau 1899. Gesch. v. Herrn Prof. Dr. Zinsser. Hebbel, Friedrich, Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe. Abt. 2. Bd. 1. 2. Berlin 1903. Leitgeb, Otto v., Das Gänsemännlein. Eine Erzählung. A. 2. Stuttgart 1902. Dannemann, Friedrich, Grundriß einer Geschichte der Naturwissenschaft. Bd. 1. A. 2. Leipzig 1902. Naturae novitates. Bibliographie neuer Erscheinungen aller Länder auf d. Gebiete d. Naturgeschichte u. d. exakten Wissenschaften. Herausg. v. R. Friedländer. Jahrg. 22 u. 23. Berlin 1900 u. 1901. Gesch. v. Herausgeber. Kalender f. Straßen- etc., Wasserbau- u. Kulturingenieure. Jahrg. 31. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1904. Kalender f. Eisenbahn-Techniker. Jahrg. 31. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1904. Böttner, Gartenkulturen, die Geld einbringen. Frankfurt a. O. 1903. Monatshefte, Therapeutische. Jahrg. 16. Berlin 1902. Schmidt, Jahrbücher d. in- u. ausländischen gesamten Medizin. Jahrg. 1903. Leipzig 1903. Lancet, Vol. 1 for 1903. London 1903. Waibel, Karl, Leitfaden f. d. Nachprüfungen von Hebammen. A. 4. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1903. Seifert, Otto u. Friedr. Müller, Taschenbuch d. medizinisch-klinischen Diagnostik. A. 11. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1904. Kutner, R., Ärztliche Kriegswissenschaft. Vierzehn Vorträge. Gesch. v. Ortsausschuß d. Zentralkomitees f. d. Ärztliche Fortbildungswesen i. Preußen.

Druck und Verlag der L. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden.